

STEUERRECHT

Kanzleimagazin

TOPTHEMA

STEUERJAHR 2020: WICHTIGE STEUERLICHE ÄNDERUNGEN IM ÜBERBLICK

Mehr auf Seite 3



EDITORIAL

Sehr geehrte Leser, liebe Mandanten,

das Steuerrecht entwickelt sich stetig weiter. Uns liegt viel daran, dass Sie immer gut informiert sind. Wir haben auch diesen Monat wichtige Änderungen und Informationen aus den Bereichen Recht, Steuern und Wirtschaft für Sie zusammengestellt. Gleichwohl wollen wir Ihnen auch Neuigkeiten aus unserem Kanzleialltag nicht vorenthalten. Bei weiteren Fragen helfen wir Ihnen gerne weiter.

Ihre Ansprechpartner

BERNHARD RINNINGER

ANTONIA RINNINGER

MAREEN KADUS

INHALT

S03

Steuerjahr 2020: Wichtige steuerliche Änderungen im Überblick

S04

Vorsteuerabzug bei gemischt genutzten Gebäuden: Zuordnungsentscheidung ist zeitnah zu treffen

S04

Betriebliche Gesundheitsförderung: Wie Arbeitsparteien den Freibetrag von 600 € nutzen können

S04

Private Veräußerungsgeschäfte: Fehlende Selbstnutzung im Veräußerungsjahr führt zum Steuerzugriff

S05

Mobiles Scannen und Cloud-Systeme: BMF veröffentlicht neue GoBD

S06

Steuerjahr 2020: Welche Änderungen sich für Familien ergeben

S06

Berufliche Auswärtstätigkeiten: Verpflegungspauschalen wurden zum 01.01.2020 erhöht

S06

Corona-Krise: Änderungen im Kurzarbeitergeld von Bundesregierung beschlossen

S07

RINNINGER & PARTNER, TINA DEUSCHLE, GUTEN TAG ...

S07

CORONA-KRISE – wir sind für Sie da!



AKTUELL

STEUERJAHR 2020: WICHTIGE STEUERLICHE ÄNDERUNGEN IM ÜBERBLICK

Zum Jahreswechsel sind einige steuerliche Änderungen in Kraft getreten. Die wichtigsten finden Sie hier im Überblick:

Berufskraftfahrer: Arbeitnehmer, die ihrer beruflichen Tätigkeit überwiegend in Kraftwagen nachgehen, erhalten einen neuen Pauschbetrag in Höhe von 8 € pro Kalendertag. Dieser kann künftig anstelle der tatsächlichen Aufwendungen in Anspruch genommen werden, die dem Arbeitnehmer während einer mehrtägigen beruflichen Tätigkeit in Verbindung mit einer Übernachtung im Kfz des Arbeitgebers entstehen.

Bonpflicht: Durch das Kassengesetz wurde zum Jahreswechsel die sogenannte Belegausgabepflicht ab dem 01.01.2020 eingeführt. Jeder Kunde muss demnach einen Kassenbon erhalten. Werden Waren an eine Vielzahl von nichtbekannten Personen verkauft, können die Finanzbehörden das betroffene Unternehmen aber von einer Belegausgabepflicht befreien.

Gesundheitsförderung: Der Freibetrag für zusätzlich zum Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers zur Gesundheitsförderung wurde von 500 € auf 600 € pro Arbeitnehmer und Kalenderjahr angehoben.

Grundfreibetrag und Kinderfreibetrag: Der Grundfreibetrag steigt von 9.168 € auf 9.408 €. Der Kinderfreibetrag wird von 2.490 € auf 2.586 € je Elternteil erhöht.

Kleinunternehmergrenzen: Die Umsatzsteuer wird von inländischen Unternehmern künftig nicht erhoben, wenn der Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr die Grenze von 22.000 € (bisher 17.500 €) nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50.000 € (wie bisher) voraussichtlich nicht übersteigen wird.

Pflichtveranlagung bei Kapitaleinkünften: Arbeitnehmer, die Kapitaleinkünfte ohne Steuerabzug erhalten haben, müssen künftig zwingend eine Steuererklärung einreichen.

Steuerhinterziehung: Um die Umsatzsteuerhinterziehung im Rahmen von Karussell- und Kettengeschäften zu bekämpfen, wird Unternehmern nun die Steuerbefreiung bei innergemeinschaftlichen Lieferungen, der Vorsteuerabzug aus Eingangsrechnungen, der Vorsteuerabzug aus innergemeinschaftlichem Erwerb sowie der Vorsteuerabzug aus Leistungen nach § 13b Umsatzsteuergesetz (Reverse-Charge) versagt, sofern sie wissentlich an einer Steuerhinterziehung beteiligt waren.

Verpflegungspauschalen: Die Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen im Rahmen einer beruflichen Auswärtstätigkeit oder doppelten Haushaltsführung wurden von 24 € auf 28 € (für Abwesenheiten von 24 Stunden) und von 12 € auf 14 € (für An- und Abreisetage sowie für Abwesenheitstage ohne Übernachtung und mehr als acht Stunden Abwesenheit) angehoben.

Vollautomatische Fristverlängerung: Abgabefristen für Steuererklärungen können vom Finanzamt neuerdings ohne Einbindung eines Amtsträgers ausschließlich automationsgestützt verlängert werden, sofern das Amt zur Prüfung der Fristverlängerung ein automationsgestütztes Risikomanagementsystem einsetzt.

Zugreisen: Neuerdings gilt für auch für Fernreisen mit der Bahn der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 % (statt bisher 19 %). Bislang war nur der Nahverkehr entsprechend begünstigt.



Mehr erfahren

Themenverwandte Artikel und mehr erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Klicken Sie [hier](#)

VORSTEUERABZUG BEI GEMISCHT GENUTZTEN GEBÄUDEN: ZUORDNUNGSENTSCHEIDUNG IST ZEITNAH ZU TREFFEN

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat kürzlich eine Entscheidung zur Zuordnung von gemischt genutzten Gebäuden zum Unternehmensvermögen und dem damit in Zusammenhang stehenden Vorsteuerabzug getroffen. Das Urteil zeigt erneut: Die Zuordnung eines Gegenstands zum Unternehmensvermögen erfordert eine zeitnahe Zuordnungsentscheidung des Unternehmers bei Anschaffung des Gegenstands.



Weiterlesen

Die vollständige Version dieses Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Klicken Sie [hier](#)

BETRIEBLICHE GESUNDHEITSFÖRDERUNG: WIE ARBEITSPARTEIEN DEN FREIBETRAG VON 600 € NUTZEN KÖNNEN

Vom Arbeitgeber durchgeführte bzw. finanzierte Maßnahmen zur allgemeinen und betrieblichen Gesundheitsförderung, die der Belegschaft zugutekommen, können seit dem 01.01.2020 mit bis zu 600 € pro Jahr und Mitarbeiter (lohn-)steuerfrei bleiben. Zuvor lag der Freibetrag bei 500 €. Begünstigt sind allerdings nur Leistungen, die der Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbringt.



Weiterlesen

Die vollständige Version dieses Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Klicken Sie [hier](#)



PRIVATE VERÄUßERUNGSGESCHÄFTE: FEHLENDE SELBSTNUTZUNG IM VERÄUßERUNGSAHRE FÜHRT ZUM STEUERZUGRIFF

Werden Immobilien des Privatvermögens innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist gekauft und wieder veräußert, muss der realisierte Wertzuwachs als Gewinn aus privaten Veräußerungsgeschäften versteuert werden, es sei denn, die Immobilie wurde zumindest im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt. Eine aktuelle Entscheidung des Bundesfinanzhofs veranschaulicht, was darunter zu verstehen ist.



Weiterlesen

Die vollständige Version dieses Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Klicken Sie [hier](#)



AKTUELL

MOBILES SCANNEN UND CLOUD-SYSTEME: BMF VERÖFFENTLICHT NEUE GOBD

Die Finanzverwaltung hatte ihr Schreiben zur Neufassung der GoBD zunächst wieder zurückgezogen, doch am 28.11.2019 final veröffentlicht. Im Rahmen der GoBD, die bereits seit dem 01.01.2015 anzuwenden sind, werden Grundsätze für die Ordnungsmäßigkeit buchführungsrelevanter IT-Systeme festgelegt. Im Folgenden finden Sie einige punktuelle Änderungen, die seit dem 01.01.2020 gelten:

Ausnahmen von der Pflicht zur Einzelaufzeichnung sind enger gefasst worden. Hier muss der Unternehmer nachweisen, dass die Aufzeichnung jedes einzelnen Geschäftsvorfalles aus technischen, betriebswirtschaftlichen oder praktischen Gründen unmöglich ist.

Die Erfassung von Belegen durch Fotografie (z.B. mittels eines Smartphones) ist möglich. Dies darf auch im Ausland geschehen, wenn die Belege im Ausland entstanden sind oder dort empfangen wurden. Entsprechende Abbildungen müssen am Bildschirm lesbar sein.

Werden aufbewahrungspflichtige Unterlagen in ein unternehmenseigenes Format konvertiert, sind eigentlich beide Versionen zu archivieren. Allerdings kann auf die Archivierung der Ursprungsversion verzichtet werden, wenn keine Veränderung der Daten stattfand, der Datenzugriff der Finanzverwaltung nicht eingeschränkt und der Vorgang in der Verfahrensdokumentation dargestellt wird.



Mehr erfahren

Themenverwandte Artikel und mehr erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Klicken Sie [hier](#)

STEUERJAHR 2020: WELCHE ÄNDERUNGEN SICH FÜR FAMILIEN ERGEBEN

Viele Gesetzesvorhaben werden mittlerweile mit vielversprechenden Namen ausgestattet, wie zum Beispiel das „Starke-Familien-Gesetz“ oder das „Gute-Kita-Gesetz“, und suggerieren Familien ein Füllhorn an Vorteilen. Welche Entlastungen es ganz konkret für Familien seit dem 01.01.2020 gibt, finden Sie hier im Überblick. Die Änderungen betreffen unter anderem den Kinderfreibetrag, den Mindestunterhalt und den Unterhaltshöchstbetrag.



Weiterlesen

Die vollständige Version dieses Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Klicken Sie [hier](#)

BERUFLICHE AUSWÄRTSTÄTIGKEITEN: VERPFLEGUNGSPAUSCHALEN WURDEN ZUM 01.01.2020 ERHÖHT

Wenn Arbeitnehmer außerhalb ihrer Wohnung und ihrer ersten Tätigkeitsstätte beruflich tätig werden, stehen ihnen Verpflegungspauschalen zu, die sie als Werbungskosten abziehen oder sich vom Arbeitgeber steuerfrei erstatten lassen können. Seit dem 01.01.2020 hat der Gesetzgeber diese Pauschalen erhöht. Nach wie vor können die Verpflegungspauschalen bei beruflichen Auswärtseinsätzen aber nur für maximal drei Monate „am Stück“ abgezogen werden.



Weiterlesen

Die vollständige Version dieses Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Klicken Sie [hier](#)



CORONA-KRISE: ÄNDERUNGEN IM KURZARBEITERGELD VON BUNDESREGIERUNG BESCHLOSSEN

Die Bundesregierung hat als Reaktion auf die SARS-CoV-2-Ausbreitung Änderungen im Kurzarbeitergeld beschlossen, die vorerst bis 31.12.2021 gültig sein sollen. Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden vor Zahlung des Kurzarbeitergeldes soll verzichtet werden können. Die Sozialversicherungsbeiträge, die Arbeitgeber normalerweise für ihre Beschäftigten zahlen müssen, soll die Bundesagentur für Arbeit künftig vollständig erstatten.



Weiterlesen

Die vollständige Version dieses Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Klicken Sie [hier](#)



NEU BEI UNS

RINNINGER & PARTNER, TINA DEUSCHLE, GUTEN TAG ...



Tina Deuschle ist die freundliche Stimme am Telefon und das neue Gesicht an unserem Empfang. Seit 01. April 2020 unterstützt sie uns als TEAMASSISTENTIN tatkräftig. Wir sind sehr froh, dass wir Frau Deuschle für uns gewinnen konnten und freuen uns auf eine gute und lange Zusammenarbeit.

Lassen auch Sie sich bei Ihrem nächsten Anruf oder Besuch bei RINNINGER & PARTNER von der sympathischen und offenen Art von Frau Deuschle überzeugen.

In ihrer Freizeit ist Frau Deuschle gerne kreativ (Bild links).

INTERN:

CORONA-KRISE - WIR SIND FÜR SIE DA!

Die Corona-Krise beschäftigt aktuell die ganze Welt. Viele Unternehmen stehen aufgrund von Arbeitsausfällen, Betriebsschließungen, Umsatzeinbrüchen oder Lieferengpässen wirtschaftlich vor enormen Herausforderungen. Hier auf hat der Staat sofort reagiert und innerhalb kürzester Zeit diverse Fördermittel und Liquiditätshilfen bereitgestellt.

Selbstverständlich können Sie auch in dieser schwierigen Zeit auf uns zählen. Wir beraten und unterstützen Sie gerne hinsichtlich der Beantragung von Kurzarbeit, der Antragstellung

von Soforthilfen und Verdienstausfallentschädigungen, der Stundung von Steuerzahlungen und Sozialversicherungsbeiträgen sowie der Anpassung von Vorauszahlungen. Benötigen Sie bezüglich der Beantragung eines Förderkredits Hilfe, so stehen wir Ihnen auch hierfür jederzeit zur Verfügung.

Wir tun alles, um Sie kompetent und zielführend zu beraten. Kommen Sie auf uns zu!

NEWSTICKER:

§ 35c Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden - wir beraten Sie gerne! Beachten Sie hierzu auch unsere in Kürze erscheinende Mandanten-Info auf unserer Homepage!

Auch in Corona-Zeiten immer an Ihrer Seite durch die DATEV-Fernbetreuung. Haben Sie Fragen? Brauchen Sie Hilfe? Wir schalten uns aus der Ferne auf Ihren PC und kümmern uns um Ihr Anliegen!

RINNINGER & PARTNER mbB

STEUERBERATER UND RECHTSANWALT

KONTAKT

RINNINGER & PARTNER mbB

Steuerberater und Rechtsanwalt

Lindauer Straße 57
88316 Isny im Allgäu

Telefon: +49 7562 9716 0
Telefax: +49 7562 9716 97

mail@rinninger-partner.de
www.rinninger-partner.de

WIR SIND FÜR SIE AUSGEZEICHNET



DISCLAIMER

STEUERRECHT bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen RINNINGER & PARTNER mbB - Steuerberater und Rechtsanwalt gerne zur Verfügung. STEUERRECHT unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. **Bildnachweise: Seite 3: Â@Jess rodriguez - stock.adobe.com, Seite 4: Â@zhu difeng - stock.adobe.com, Seite 5: Â@Rawf8 - stock.adobe.com, Seite 6: Dikushin.com.** Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de